

Merkblatt

Veranstaltungen und störende Aktivitäten im Wald

Bewilligungspflicht

Im Zivilgesetzbuch ist der Grundsatz verankert, dass der Wald im ortsüblichen Umfang jederzeit frei betreten werden darf (Art. 699 ZGB). Die zuständige Behörde kann im Interesse der Walderhaltung, des Wildlebensraumes sowie aus anderen öffentlichen Interessen Betretungsverbote erlassen oder die Durchführungen von Veranstaltungen und störenden Aktivitäten verbieten (Art. 14 Waldgesetz, Art. 7 Jagdgesetz, § 24 Jagdgesetz, § 26 Jagdverordnung, § 9 und 11 EG Waldgesetz). Um die Auswirkungen von Veranstaltungen und störender Aktivitäten zu prüfen, besteht eine Melde- und Bewilligungspflicht. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- Sämtliche Veranstaltungen mit mutmasslich über 100 Personen sind meldepflichtig.
- Sämtliche Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen sind bewilligungspflichtig.
- Unabhängig ihrer Teilnehmerzahl benötigen sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten eine Bewilligung, deren Auswirkungen geeignet sind, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft ernsthaft zu gefährden bzw. Wildtiere zu stören.
- Keine Melde- und Bewilligungspflicht gilt für Wanderungen auf Waldstrassen und Wegen.

Die Tabelle in Anhang 1 zeigt anhand von Beispielen, welche Tätigkeiten und Veranstaltungen melde- und bewilligungspflichtig sind.

Bewilligungsvoraussetzungen und Beurteilungskriterien

Bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit werden die Auswirkungen der geplanten Aktivität auf den Wald und die Wildtiere abgeschätzt. Die Beurteilung erfolgt anhand folgender Kriterien (nicht abschliessend):

- Störungsempfindlichkeit des betroffenen Waldgebietes (Anhang 1)
- Aktivität auf oder abseits von Wegen bzw. vom offiziellen Wegnetz
- Auswirkung auf den Waldboden und die Vegetation (Flächenwirkung)
- Licht- und Lärmemissionen
- Tageszeit (Tag, Nacht) und Saison (Setz- und Brutzeit, Jagdzeiten, usw.)
- Sonstige Störungen oder zeitnahe Veranstaltungen im betroffenen Gebiet

Somit spielt neben der Durchführungszeit auch der Veranstaltungsort eine relevante Rolle. Wichtige Wildlebensräume, Naturschutzgebiete sowie allgemein sensible Waldlebensräume sind möglichst frei von zusätzlichen Störungen zu halten. Ist durch die Aktivität eine erhebliche Störung zu erwarten, werden zusätzlich folgende Kriterien im Sinne einer Interessenabwägung beurteilt:

- Standortgebundenheit der Veranstaltung an den Wald
- Öffentliches Interesse an der Veranstaltung

Eine Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Unabhängig der Bewilligungspflicht ist zudem für sämtliche Veranstaltungen die Zustimmung der Waldeigentümerschaft erforderlich.

Kontakt

Kontakt für Fragen, die Meldung eines Anlasses oder die Einreichung eines Bewilligungsgesuches:

Telefon: 041 728 35 22 E-Mail: info.afw@zg.ch

Amt für Wald und Wild, 16. Januar 2023

Anhang 1: Einordnung typischer Anlässe bzgl. Melde- und Bewilligungspflicht

Anhang 2: Einzureichende Unterlagen

Anhang 3: Karte Störungsempfindlichkeit Wald

Anhang 1: Einordnung typischer Anlässe bzgl. Melde- und Bewilligungspflicht

Die Zustimmung der Waldeigentümerschaft bleibt für alle Veranstaltungen vorbehalten (§ 11 Abs. 4 EG Waldgesetz).

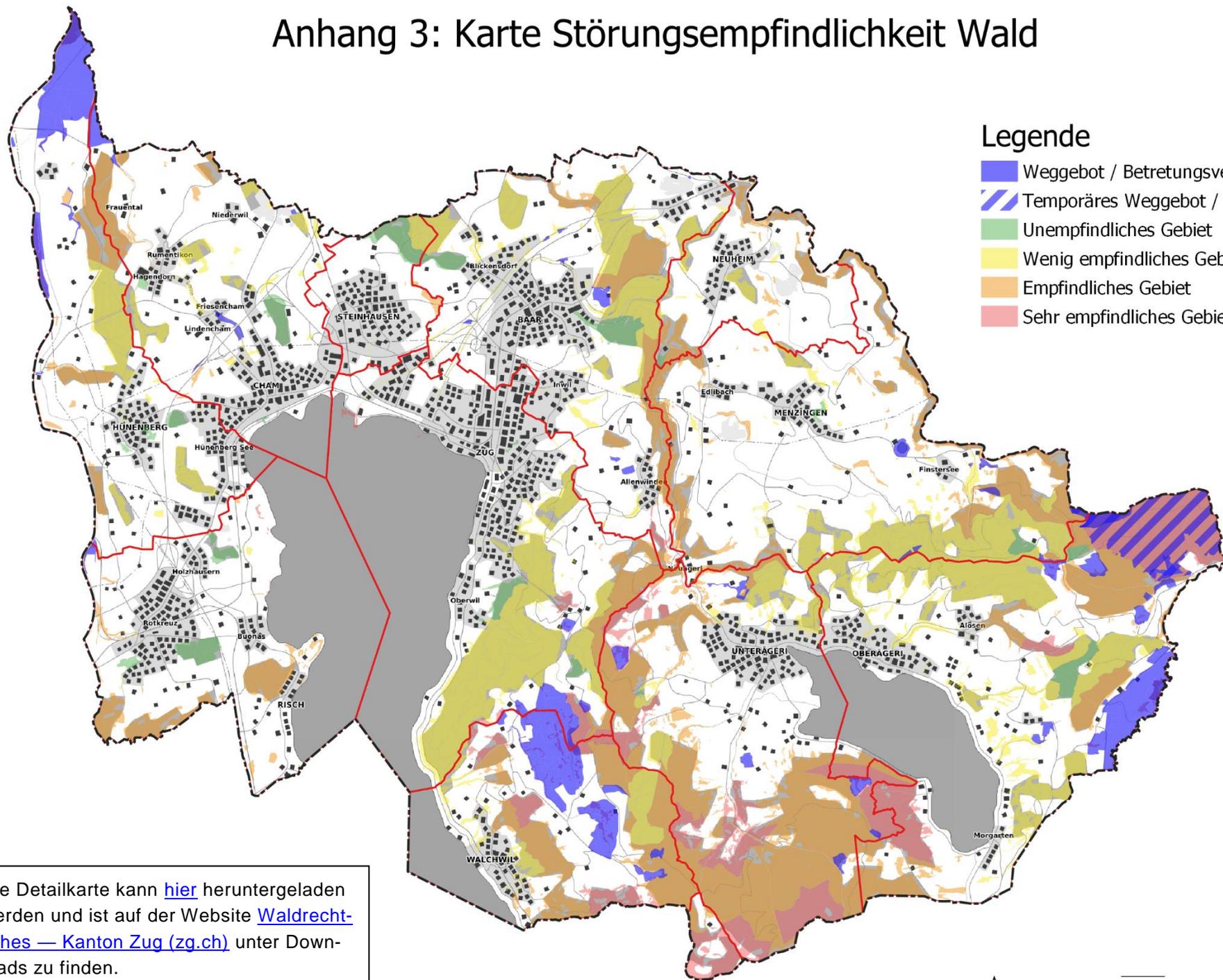
Keine Meldung erforderlich beim AFW	Meldepflichtig mit allfälliger Bewilligungspflicht beim AFW	Bewilligung zwingend notwendig
<ul style="list-style-type: none"> • Wanderung auf Wanderwegen • Feier an offiziellem Rastplatz oder in Waldhütte (<100 Personen) • Velofahrten auf Waldstrassen (<100 Personen) • Biwakieren < 5 Personen ausserhalb sehr empfindlicher Gebiete gemäss Karte • Campieren mit einem Zelt ausserhalb sehr empfindlicher Gebiete gemäss Karte • Jugendanlässe wie Pfadi, Jubla etc. ausserhalb empfindlicher Gebiete gemäss Karte 	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Veranstaltungen mit > 100 Personen • Sämtliche Veranstaltungen oder Anlässe in empfindlichen Gebieten gemäss Karte, abseits des offiziellen Wegnetzes • Sämtliche Aktivitäten mit erheblichen Licht- und Lärmemissionen (Musikanlagen, Verstärker, Scheinwerfer, Projektionsanlagen, ...) • Sämtliche Aktivitäten mit Infrastrukturen (Festbänke, Verpflegungsstände, ...) • Wiederkehrende Aktivitäten am selben Standort abseits der offiziellen Wege und Plätze • Biwakieren/Campieren über mehrere Tage und/oder > 5 Personen oder einem Zelt • Orientierungslauf auf Wegnetz 	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen mit > 250 Personen • Sämtliche Anlässe in sehr empfindlichen Gebieten gemäss Karte, abseits der offiziellen Wege und Plätze • Zeltlager • Orientierungslauf abseits der Wege • Lichterweg • Konzert • Veranstaltung mit Hunden • Velorennen • Skisportveranstaltung • Waldkindergarten

Anhang 2: Einzureichende Unterlagen

Bei der Meldung einer Veranstaltung oder der Einreichung eines Bewilligungsgesuches sind folgende Unterlagen einzureichen (info.afw@zg.ch):

- Kurzbeschreibung der Veranstaltung bzw. des Anlasses oder der Aktivität (Datum, Zeitraum, Vorhaben, Infrastruktur, Teilnehmerzahl, allfällige Zufahrt)
- Karte des betroffenen Ortes oder Gebiets

Anhang 3: Karte Störungsempfindlichkeit Wald



Legende

- Weggebot / Betretungsverbot (inkl. Offenland)
- Temporäres Weggebot / Betretungsverbot
- Unempfindliches Gebiet
- Wenig empfindliches Gebiet
- Empfindliches Gebiet
- Sehr empfindliches Gebiet

Die Detailkarte kann [hier](#) heruntergeladen werden und ist auf der Website [Waldrechtliches — Kanton Zug \(zg.ch\)](http://waldrechtliches-zug.ch) unter Downloads zu finden.

